

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Tel.: [REDACTED]  
Mobil: [REDACTED]

## **Privatgutachterliche Expertise - 4 F 2064/20, 4 F 2205/20, 4 F 2421/20 (AG Mannheim) -**

Das Sachverständigengutachten des Psychiaters Jochen G [REDACTED] für die Verfahren 4 F 2064/20, 4 F 2205/20 und 4 F 2421/20 am Amtsgericht Mannheim ist zweifelsfrei als das schlechteste Gutachten zu bezeichnen, das die Unterzeichnerin je gesehen hat.

Dass Jochen G [REDACTED] die ihm übertragene Aufgabe nicht mit der notwendigen Sorgfalt erledigt hat, wird u.a. auf Seite 17 deutlich. So schreibt G [REDACTED] das bereits 2008 geborene Kind L [REDACTED] sei erst 2016 geboren. Weitaus gravierender ist jedoch der Umstand, dass Jochen G [REDACTED] keine ernsthafte Begutachtung des Kindes L [REDACTED] durchgeführt hat. Gemäß der ständigen Rechtsprechung ist bei Kindern ab 3 Jahren grundsätzlich der Kindeswille zu erheben (vgl. u.a. BGH-Urteil vom 12.02.1992, Az. XII ZR 53/91). Eine Erhebung des Kindeswillens und der gefühlsmäßigen Bindungen von L [REDACTED] sucht man jedoch im Sachverständigengutachten vergebens. G [REDACTED] hat scheinbar nicht einmal den Versuch unternommen, mit L [REDACTED] ein Gespräch zu führen.

Im Hinblick auf den Kindesvater von L [REDACTED] geht Jochen G [REDACTED] sowohl methodisch als auch juristisch fehlerhaft vor. Methodisch stellt es ein schwerwiegendes Versäumnis dar, dass G [REDACTED] nicht L [REDACTED] zu ihrem Vater befragt hat, sondern sich auf Aussagen vom Stiefkind und der Großmutter mütterlicherseits stützt.

Die Großmutter mütterlicherseits hat ein Interesse daran, dass L [REDACTED] bei ihr bleibt und somit ein Motiv für eine Falschbeschuldigung. Zur Aussagemotivation heißt es im Standardwerk „Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage“ wortwörtlich: „Wenn wir annehmen, daß die Angaben persönlichen Interessen dienen, bleiben wir eher skeptisch; wenn wir solche persönlichen Interessen nicht erkennen können und

daher nicht annehmen, daß die Angaben dadurch motiviert sind, schließen wir darauf, daß uns der Andere nicht täuschen will und seine Angaben seiner Überzeugung entsprechen. Die Motivationsanalyse, die von verschiedenen Autoren (Undeutsch 1967, Steller & Köhnken 1989, Arntzen 1993) vorgeschlagen wird und die in den meisten Glaubhaftigkeitsgutachten zu finden ist, geht von ähnlichen Überlegungen aus. Die Motivation einer vorliegenden Aussage soll untersucht werden. Dabei wird insbesondere nach motivationalen Tendenzen gesucht, die sich verfälschend auf die Aussage ausgewirkt haben könnten.“<sup>1</sup>

Jochen G. [REDACTED] hätte die Aussagen der Großmutter mütterlicherseits sich nicht zu eigen machen dürfen. Es wird im Hinblick auf die Aussagemotivation der Großmutter mütterlicherseits an die Aussage der Kindesmutter auf Seite 5 erinnert: „Meine Mutter sieht mich noch als kleines Kind und will mir meine Kinder abnehmen!“

Dass Kinder im Hinblick auf angebliche Gewalt auch mal die Unwahrheit sagen, ist immer mal wieder zu beobachten. Exemplarisch wird auf die EGMR-Beschwerde Nr. 18734/09 und Nr. 9424/11 verwiesen: Im besagten Fall ging es um den Entzug der elterlichen Sorge der Beschwerdeführer, da beide Kinder angaben, von ihrem Vater systematisch geschlagen worden zu sein, wenn sie keine gute Noten erhielten. Ein Jahr nachdem die Kinder aus der Familie genommen und in einer Wohngruppe untergebracht worden waren, gestand die Tochter, dass sie die von ihr vorgebrachten Vorwürfe nur erfunden habe. Daraufhin wurde den Beschwerdeführern die elterliche Sorge zurückübertragen und die beiden Kinder kehrten in die Familie zurück. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kritisierte die Entziehung der elterlichen Sorge lediglich auf persönlichen Äußerungen der beiden Kinder gegenüber dem Jugendamt und vor dem Amtsgericht ohne objektiven Beweis für die behaupteten Misshandlungen, sodass die sich aus Art. 8 EMRK ergebende Schutzpflicht von Seiten des Staates im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung verletzt worden war.

Juristisch vollzieht Jochen G. [REDACTED] eine Beweislastumkehr. Es wird daran erinnert, dass die Kindeseltern ihre Erziehungsfähigkeit nicht proaktiv beweisen müssen, sondern umgekehrt die Erziehungsunfähigkeit zu beweisen ist. Im Hinblick auf den Kindesvater von L. [REDACTED] konnte der Beweis der Erziehungsunfähigkeit nicht erbracht werden.

---

<sup>1</sup> Greuel, Luise et al. (1998): Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, S. 169.

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann (vgl. BVerfGE 84, 168 <180>; 107, 150 <173>). Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter strengen Voraussetzungen. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nach Art. 6 Abs. 3 GG allein zu dem Zweck zulässig, das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen und darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ihren einfachrechtlichen Ausdruck haben diese Anforderungen in § 1666 Abs. 1, § 1666a und § 1696 Abs. 2 BGB gefunden. Dabei berechtigen nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60, 79 <91>). Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Das beruht auf der Erwägung, dass die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient (vgl. BVerfGE 60, 79 <94>; 133, 59 <73 f., Rn. 42 f.>).

Es wird empfohlen, das Kind L■■■■■■ persönlich vor Gericht anzuhören. Sofern sich hieraus keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beim Kindesvater ergeben, ist im Lichte von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG dem Vater die elterliche Sorge zu übertragen.

Insgesamt erscheint das Verhalten von Jochen G■■■■■■ wenig bedacht und vor allem durch die Unkenntnis der adäquaten Arbeitsweise als gerichtlich bestellter Sachverständiger geprägt.

Gemäß § 406 Abs. 1 ZPO kann ein Sachverständiger aus den gleichen Gründen als befangen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit ist möglich, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. § 42 Abs. 2 ZPO. Befangenheit meint eine ursächliche innere Einstellung zu den Beteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens.

Eine Besorgnis der Befangenheit ist daher anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Sachverständigen aufkommen lassen. Geeignetes Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden scheiden aus. Es kommt für die Begründetheit eines Befangenheitsgesuches nicht darauf an, ob der Sachverständige tatsächlich befangen ist, allein der Anschein der Befangenheit ist ausreichend (Zöller, ZPO 29. Aufl. Rdn 9 zu § 42 ZPO).

Die Befürchtung fehlender Unparteilichkeit kann berechtigt sein, wenn der Sachverständige den Gutachterauftrag in einer Weise erledigt, die als Ausdruck einer unsachlichen Grundhaltung gegenüber einer Partei gedeutet werden kann. Eine solche unsachliche Grundhaltung kann sich daraus ergeben, dass der Sachverständige Maßnahmen ergreift, die von seinem Gutachterauftrag nicht gedeckt sind (BGH, NJW-RR 2013, 851 Rdn. 11), indem er etwa dem Gericht vorbehaltenen Aufgaben wahrnimmt (OLG Köln, NJW-RR 1987, 1198, 1999 ; OLG Celle, NJW-RR 2003, 135; OLG Jena, FamRZ 2008, 284, juris Rdn. 60 ff.; OLG Dresden, Beschluss vom 26. Mai 2015, 9 W 130/15, juris Rdn. 7; BeckOK-ZPO/Scheuch, § 406 Rdn. 24.3). So liegen die Dinge hier.

Jochen G■■■■■■ bewegt sich nicht in dem rechtlichen Rahmen eines Sachverständigen. Auf Seite 15 seines Gutachtens empfiehlt G■■■■■■ der Kindesmutter eine Suchttherapie.

Diese Aussage berechtigt die Ablehnung des vermeintlichen Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit. Jochen G■■■■■■ überschreitet damit den Gutachterauftrag zum Nachteil der Mutter. Mit diesem Verhalten hat G■■■■■■ die ihm durch den Gutachterauftrag gezogenen Grenzen offenkundig überschritten. Er hat sich nicht, wie es seine Aufgabe gewesen wäre, darauf beschränkt, die an ihn gerichteten Beweisfragen, die vornehmlich die Erziehungsfähigkeit der Eltern betrafen, zu beantworten. Stattdessen erweitert er eigenmächtig den Gutachterauftrag, was Aufgabe des Gerichts und nicht eines Sachverständigen ist.

Dass Jochen G■■■■■■ die Dinge selbst in die Hand genommen hat, beruht, wie sich nahezu in seinem gesamten Gutachten zeigt, auf einem grundlegenden

Missverständnis der Funktion eines gerichtlich bestellten Sachverständigen. Dessen Aufgabe ist es keineswegs, einem Elternteil eine Suchttherapie zu empfehlen. Ihm obliegt auch nicht die Entscheidung darüber, was dem Kindeswohl am besten entspricht. Seine Aufgabe ist es lediglich, dem Gericht – als dessen Gehilfe – die für dessen Entscheidung notwendige Sachkunde zu vermitteln (BGH, NJW 2006, 3214 Rdn. 11).

Die von dem Sachverständigen empfohlene Suchttherapie greift in unzulässiger Weise in die Autonomie der Kindesmutter ein. Einem Elternteil eine Therapie zur Auflage zu machen, ist gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig (vgl. BVerfG-Beschluss vom 01.12.2010, 1 BvR 1572/10).

Dadurch, dass der Sachverständige die seiner Tätigkeit gezogenen Grenzen zum Nachteil der Kindesmutter überschritten hat, hat er dieser berechtigten Anlass gegeben, an seiner Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit zu zweifeln. Dies rechtfertigt aus Sicht der Kindesmutter die Ablehnung von G■■■■■ als Sachverständiger wegen Besorgnis der Befangenheit.

Dipl.-Psych. ■■■■■  
■■■■■

#### LITERATURVERZEICHNIS

**Greuel**, Luise/**Offe**, Susanne/**Fabian**, Agnes/**Wetzels**, Peter/**Fabian**, Thomas/**Offe**, Heinz/**Stadler**, Michael (1998): *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Beltz PsychologieVerlagsUnion.